

**Departementssekretariat**

Finanzdepartement  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 1230  
6431 Schwyz

Pfäffikon, 30. Juni 2013

**Vernehmlassung zum Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

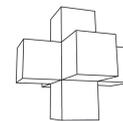
Der Regierungsrat legt das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz zur Vernehmlassung vor. Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zur obigen Vernehmlassung zu äussern. Nachstehend nehmen wir zur erwähnten Vorlage innert Frist wie folgt Stellung:

**I. Einleitung**

Grundsätzlich wird die Stossrichtung des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz begrüsst. Nach unserer Beurteilung darf das neue Gesetz allerdings nicht ohne Seitenblick auf die Finanzlage des Kantons Schwyz verabschiedet werden. Die FDP. Die Liberalen halten ausdrücklich fest, dass die Pensionskasse des Kantons Schwyz weit überdurchschnittliche Leistungen erbringt. Im Grundsatz wird auch anerkannt, dass die vorzüglichen Leistungen der Pensionskasse im kompetitiven Arbeitsmarktumfeld nicht über Gebühr geschwächt werden sollen. Trotzdem zeigen sich in unseren Augen einzelne Elemente der Vernehmlassungsversion als optimierungsfähig ohne deswegen eine nachhaltige Schwächung der Pensionskasse in Kauf nehmen zu müssen.

**Fazit:**

Die FDP. Die Liberalen sehen in weiten Teilen der Vernehmlassungsvorlage eine sinnvolle und gesetzestechnisch zielgerichtete Fortschreibung bewährter Errungenschaften. Einzelne Teile der Vernehmlassungsvorlage werden hingegen als noch zu wenig zeitgemäss oder zukunftsgerichtet betrachtet. Die Herausforderungen in der Beruflichen Vorsorge der Schweiz sind vielschichtig und wie die jüngere Vergangenheit eindrücklich gezeigt hat, auch enorm dynamisch. Diesen Herausforderungen soll sich das neue Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz stellen.



## **II. Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen**

Bestimmungen und Formulierungen der Vernehmlassungsvorlage die seitens der FDP. Die Liberalen keines Kommentars oder keiner Änderung bedürfen, sind nachstehend nicht besonders erwähnt und die vorgeschlagenen Formulierungen und Anpassungen finden unsere Unterstützung.

### **I. Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz**

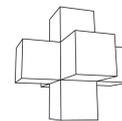
§ 4 Bundesgesetzlich sind Versicherte erst ab Alter 25 mit Sparbeiträgen für das Alter zu belasten. Der Kanton Schwyz hat Versicherte bisher bereits ab Alter 23 mit Sparbeiträgen für das Alter belastet und die Vernehmlassungsvorlage sieht vor dies so weiterzuführen. Diese Differenz zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) ist aus heutiger Sicht völlig unnötig und wird wohl auch von den so versicherten Personen kaum geschätzt. Wo ohne nachhaltig negative Auswirkungen für den Arbeitnehmer bundesgesetzliche Bestimmungen vollkommen ausreichen, soll im neuen Pensionskassengesetz auf kantonale Besonderheiten verzichtet werden.

Antrag: Verzicht auf die Besonderheit, Versicherte bereits ab Alter 23 für das Alter zu versichern und stattdessen die bundesgesetzliche Bestimmung ab Alter 25 zu übernehmen.

§ 9 Die vorgeschlagene Vollkapitalisierung wird von der FDP. Die Liberalen ausdrücklich begrüsst und auch verlangt. Es kann nicht angehen, dass zukünftige Generationen für heutige Zahlungsverprechen bürgen und schlussendlich bezahlen müssen. Der Generationenvertrag kommt wissentlich und willentlich bei der staatlichen 1. Säule (AHV) zur Anwendung. Bei der 2. Säule (BVG) ist ausdrücklich und wiederum wissentlich und willentlich vom Gesetzgeber vorgesehen, dass eben genau keine Umverteilung von Beiträgen und Leistungen stattfinden soll. Dieser Grundsatz findet mit dieser Bestimmung unmissverständlich Nachachtung, was von der FDP. Die Liberalen denn auch sehr begrüsst wird.

§ 11 Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass bei einer Unterdeckung sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer mittels höherer Beiträge bzw. tieferer Verzinsung die finanziellen Lasten zu tragen haben. Es scheint fair beide Parteien zu beteiligen, auch wenn diese die Unterdeckung nicht verschuldet haben. Jedoch muss die dritte Partei, die aktiven Rentner nicht zur Verminderung der Unterdeckung beitragen. Wie die Arbeitgeber und Arbeitnehmer können auch die Rentner nichts für eine Unterdeckung. Es scheint deshalb fair, auch diese dritte Partei an den Lasten einer Unterdeckung zu beteiligen. Dies insbesondere, da die finanzielle Situation der allermeisten Rentner in der Schweiz sehr gut ist. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb einerseits Arbeitgeber und andererseits Arbeitnehmer – speziell in tiefen Lohnklassen – bei Unterdeckungen belastet werden sollen, Rentner hingegen überhaupt nicht. Die geforderte Beteiligung der Rentner an den Lasten einer Unterdeckung soll im Gegenzug auch auf positive Auswirkungen einer Überdeckung ausgeweitet werden. Konkret sollen deshalb bei einer Unterdeckung von unter 95% die Renten temporär sinken und bei einer Überdeckung von mehr als 122% temporär steigen.

Antrag: Neuer Absatz 4: Die Renten sind variabel. Liegt der Deckungsgrad der Pensionskasse per Jahresende unter 95% werden die Renten um 5% gekürzt bis der Deckungsgrad am Jahresende 100% erreicht. Liegt der Deckungsgrad per Jahresende über 122% werden die Renten um 5% erhöht bis der Deckungsgrad unter 117% sinkt.



- § 12 Auch diese Bestimmung genießt die volle und uneingeschränkte Unterstützung der FDP. Die Liberalen. Wir hegen tief in unserem Gedankengut verwurzelt die Hoffnung, dass der in Absatz 2 formulierte Wegfall der Garantieverpflichtung eines Tages Realität wird und die Staatshaftung endgültig dahinfällt. Dieser unerschütterlichen Hoffnung wegen verzichten wir auf kurzfristige Sparmöglichkeiten bei den Sanierungsbeiträgen des Arbeitgebers und der Ausfinanzierung der Deckungslücke. Sollte diese mögliche Haftungsbeschränkung der parlamentarischen Beratung zum Opfer fallen, sei bereits an dieser Stelle vermerkt, dass dann Seitens der FDP. Die Liberalen eine Neuurteilung der gesamten Vorlage von Nöten wird.
- § 14 In den Augen der FDP. Die Liberalen ist der Zusammensetzung des Verwaltungsrates besonderes Augenmerk zu schenken. Insbesondere der Bestimmung für die Besetzung der Vertreter des Arbeitgebers ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Doppelinteressen möglichst zu vermeiden sind. So fordern wir insbesondere, dass mit Ausnahme der Vertreter aus dem Regierungsrat nur Arbeitgebervertreter in den Verwaltungsrat wählbar sind, die selber weder Aktivversicherte noch Rentner der Pensionskasse des Kantons Schwyz sind. Die in der Vernehmlassungsvorlage dem Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind sehr weitgehend und verlangen grosses Vertrauen in dieses Gremium. Es ist deshalb für die politischen Entscheidungen von wegweisender Bedeutung, dass dieses Gremium nicht nur dem Anschein nach aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besteht, sondern tatsächlich möglichst paritätisch aus Versicherten und Nichtversicherten zusammengesetzt ist.
- Antrag: Ergänzung bei Absatz 1, Bst. a): Mit Ausnahme der Mitglieder des Regierungsrates können ausschliesslich kantonale Stimmberechtigte, die nicht Versicherte der Pensionskasse des Kantons Schwyz sind, vom Regierungsrat als Arbeitgebervertreter ernannt werden.

Wir bitten Sie abschliessend, unsere Anmerkungen und Anregungen bei der definitiven Fassung der Gesetzesvorlage zuhanden des Kantonsrates zu berücksichtigen. Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen

FDP. Die Liberalen  
Für die Finanzgruppe  
KR Christoph Räber